

**Satzung des Landkreises Celle
über Schulbezirke
(Schulbezirkssatzung)**

vom 08.03.2023 (ABI. LK Celle S. 210)
1. Änderung vom 20.03.2025 (ABI. LK Celle S.284)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Celle am 08. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Oberschulen**

(1) ¹Für die Oberschulen des Landkreises Celle werden entsprechend § 63 Abs. 2 NSchG Schulbezirke eingerichtet.

(2) ¹Die Schulbezirke der Oberschulen des Kreisgebietes mit Ausnahme der Stadt Celle umfassen folgende Gebiete:

1. Oberschule Flotwedel:
Samtgemeinde Flotwedel
2. Oberschule Lachendorf:
Samtgemeinde Lachendorf und Gemeinde Eschede
3. Oberschule Wathlingen:
Samtgemeinde Wathlingen
4. Schule im Allertal – Oberschule Winsen (Aller):
Gemeinde Winsen (Aller), Gemeinde Wietze und Gemeinde Hambühren.
5. Anne-Frank-Oberschule Bergen:
Stadt Bergen und Gemeindefreier Bezirk Lohheide
6. Oberschule Hermannsburg:
Gemeinde Südheide und Gemeinde Faßberg.

(3) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Celle wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. ²Er umfasst die Oberschulen:

1. Oberschule an der Welfenallee und
2. Oberschule Westercelle.

(4) ¹Die Kapazitätsobergrenze für folgende Oberschulen wird pro Jahrgang wie folgt festgelegt:

1. Oberschule an der Welfenallee: sechs Züge und
2. Oberschule Westercelle: sechs Züge

²Eine über diese Kapazitätsfestlegung hinausgehende Zügigkeit bedarf im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Schulträgers.

**§ 1 a
Gesamtschule**

¹Die Kapazitätsobergrenze für die Gesamtschule Celle wird auf sechs Züge pro Jahrgang festgelegt. ²Eine über diese Kapazitätsfestlegung hinausgehende Zügigkeit bedarf im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Schulträgers.

§ 2 Gymnasien – Sekundarbereich I

(1a) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Celle, der Samtgemeinde Wathlingen sowie in Hassel, Offen und Ohe wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. ²Er umfasst die Gymnasien:

1. Ernestinum in Celle,
2. Hermann-Billing-Gymnasium in Celle,
3. Kaiserin-Auguste-Viktoria Gymnasium in Celle.

³Schülerinnen und Schüler aus Hassel und Offen können alternativ das Christian-Gymnasium in Hermannsburg besuchen.

(1b) ¹Der Schulbezirk des Hölty-Gymnasiums in Hambühren umfasst die Gemeinden Hambühren, Wietze und Winsen (Aller). ²Schülerinnen und Schüler aus den Ortsteilen Stedden und Wolthausen der Gemeinde Winsen (Aller) können alternativ ein Gymnasium in der Stadt Celle besuchen. In den Schuljahren 2021/2022 bis 2025/2026 können Schülerinnen und Schüler alternativ ein Gymnasium in der Stadt Celle besuchen, wenn bereits ein Geschwisterkind das entsprechende Gymnasium besucht.

(2) Für die erste Wahlfremdsprache Latein ab dem 5. Schuljahrgang umfasst der Schulbezirk des Gymnasiums Ernestinum in Celle das gesamte Kreisgebiet.

(3) Für die zweite Pflichtfremdsprache Russisch ab dem 5. Schuljahrgang umfasst der Schulbezirk des Gymnasiums Ernestinum in Celle das gesamte Kreisgebiet.

(4) Für den Schwerpunkt Musik ab dem 5. Schuljahrgang umfasst der Schulbezirk des Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasiums in Celle das gesamte Kreisgebiet.

(5) Die Schulbezirke gemäß den Absätzen 3 und 4 sind auch dann maßgebend, wenn die besonderen Angebote planmäßig erst im 6. Schuljahrgang beginnen und vor dem 10. Schuljahrgang enden.

(6) ¹Die Kapazitätsobergrenze für folgende Gymnasien wird pro Jahrgang wie folgt festgelegt:

1. Hermann-Billing-Gymnasium in Celle: 5 Züge,
2. Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasium in Celle: 4,5 Züge (4 und 5 Züge im jährlichen Wechsel)
3. Ernestinum in Celle: 4 Züge. Bei Bedarf 5 Züge, wenn die Anmeldezahlen aus dem Schulbezirk der Celler Gymnasien einen weiteren Zug erforderlich machen und die Kapazitäten des Ernestinum dies ermöglichen.
4. Christian-Gymnasium in Hermannsburg: 5 Züge

²Eine über diese Kapazitätsfestlegung hinausgehende Zügigkeit bedarf im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Schulträgers.

§ 3 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft und gilt erstmalig für Schülerinnen und Schüler, die ab dem 01. August 2023 den fünften Schuljahrgang besuchen.

(2) Die Satzung des Landkreises Celle über Schulbezirke vom 15. März 2012 in der Fassung vom 26. Oktober 2020 tritt zum 30. April 2023 außer Kraft.

Flader
Landrat